

Berlin, den 07.06.2012

Stellungnahme

zum Entwurf eines Berichtes im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments

- **über den RL-Vorschlag Sektoren-RL
(2011/0439(COD) v. 14.5.2012) und**
- **über den RL-Vorschlag Auftragsvergabe
(2011/0438(COD) v. 03.5.2012)**

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genannten Berichtsentwürfen Stellung.

Die RL-Vorschläge haben Berührungspunkte zu bestimmten Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in Deutschland (Zweckverband, öffentlich rechtliche Vereinbarung oder Zweckvereinbarung, gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts). Es handelt sich dabei nach Unionsrecht um Formen der öffentlich-öffentlichen Partnerschaften bzw. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeiten (ÖÖP). Davon ist nicht nur die Trinkwasserbranche betroffen, sondern auch die Abwasserbranche, indem auf „selbstständige“ gemeinsame oder „delegierte“ Unternehmen Aufgaben übertragen werden können. Nach deutscher Rechtsordnung handelt es sich bei diesen Formen der IKZ um interne staatliche Organisationsakte, die dem Wettbewerb und damit auch dem Vergaberechtsregime insgesamt verschlossen sind. Formen der IKZ haben sich als eine überaus wichtige und nachhaltig wirkende Option für die Kommunen bei der Bewältigung unterschiedlicher Aufgaben und Herausforderungen erwiesen, ohne dass damit Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu verzeichnen sind.

Alle öffentlich-rechtlich organisierten Aufgabenträger machen in der Wasserversorgung rund 55 % der Unternehmen aus und die Abwasserentsorgung wird überwiegend öffentlich-rechtlich organisiert.

Bei IKZ könnten die Vorschläge der EU-Kommission dazu führen, dass diese Kooperationen dem Vergaberecht unterfallen und ausgeschlossen werden müssten, mit der Folge, dass auch Private bei der Auswahl des Kooperationspartners unter Beachtung

von bestimmten Kriterien berücksichtigt werden müssen und damit die bisherige erfolgreiche öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit behindert würde.

Wir sehen mit den Formulierungen im Berichtsentwurf außerdem die Gefahr, dass die Beteiligung von Privaten durch PPP-Modelle ohne ein Ausschreibungsverfahren ermöglicht wird.

Relevant sind drei Blöcke an Änderungsvorschlägen im Berichtsentwurf des IMCO-Ausschusses, die wir hier zusammengefasst haben und auf die wir eingehen möchten:

- Für die Sektoren-RL: Änderungsvorschläge im Berichtsentwurf Nr. 7., 21., 28.-35.

- Für die Auftragsvergabe-RL: Änderungsvorschläge im Berichtsentwurf Nr. 7., 23., 30.-37.

Zunächst sind zwei unterschiedliche Übersetzungen ins Deutsche kritisch zu bewerten:

Die Regelungen für den Anwendungsbereich in der Sektoren-RL und in der Auftragsvergabe-RL sollten parallel und gleichlautend laufen, damit es bei der nationalen Umsetzung und Auslegung nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt und Rechtsunsicherheit nach sich zieht. Dieses Ziel lässt sich zumindest den Änderungsvorschlägen im Berichtsentwurf der Originalfassungen entnehmen (bis auf ganz wenige unbedeutende sprachliche Unterschiede). Die Übersetzungen in der jeweiligen deutschen Fassung werden diesem Ziel jedoch nicht gerecht. Vielmehr bestehen in den Übersetzungen der beiden RL-Vorschläge übermäßig viele unterschiedliche Formulierungen. Zu befürchten ist, dass sich die Unterschiede im Berichtsentwurf bis in die endgültigen RL-Formulierungen „durchziehen“. Einige sprachlich unterschiedliche Formulierungen können sogar letztendlich zu unterschiedlichen Auslegungen führen, obwohl in der Originalfassung der Änderungsvorschläge dies nicht so enthalten ist.

Es sollen hierzu nur zwei Beispiele genannt werden. Die Formulierung „l'essentiel des activités“ (Art. 11 Abs. 3 Unterabs. 1 lit. b Auftragsvergabe-RL und Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b Sektoren-RL) wird für die Vergaberichtlinie mit „der Hauptteil“ und für die Sektorenrichtlinie mit „der wesentliche Teil“ übersetzt. Es stellt sich die Frage, ob diese Formulierungen auch inhaltlich gleich sind und insbesondere im Rechtsstreit auch gleich ausgelegt werden können. Ganz besonders kritisch zu sehen ist, wenn es Unterschiede nur in den Übersetzungen gibt, denn dies kann zu unterschiedlicher Rechtsauslegung in den einzelnen Mitgliedsstaaten führen.

Ein anderes Beispiel ist die Übersetzung für die Berichtsentwürfe von Art. 11 Abs. 5 Unterabs. 2 Auftragsvergabe-RL und Art. Art. 21 Abs. 5 Unterabs. 2 Sektoren-RL. In den deutschen Fassungen wird für beide RL erwähnt: „... im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen, ...“ In der französischen Fassung ist jedoch in

den Berichtsentwürfen in der Auftragsvergabe-RL die Rede von „doivent“ (=müssen) und in der Sektoren-RL „devraient“ (=sollte).

- ⇒ **AöW-Forderung generell: Die Richtlinien sollten in den deutschen Übersetzungen wie die Originalfassungen gleich formuliert sein. Dies muss, auch für die beiden Berichtsentwürfe gelten. Vom Europäischen Parlament nicht gewollte sprachliche Unterschiede sollten in den Übersetzungen unbedingt vermieden werden.**

Im Einzelnen zu den Berichtsentwürfen:

1.

Änderungsvorschlag BerEntw 7 zu Erwägung 14 Auftragsvergabe-RL:

„Diese Details sollten sich auf die in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs klar dargelegten Prinzipien stützen. Die Anwendung dieser Regeln sollte jedoch nicht die Freiheit der öffentlichen Stellen stören, über die Weise zu entscheiden, in der sie die Ausübung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes organisieren. Die an kontrollierte Unternehmen erteilten Aufträge oder die Zusammenarbeit der beteiligten öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die gemeinsame Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes sollten daher von der Anwendung der Regeln befreit werden, wenn die in dieser Richtlinie definierten Bedingungen erfüllt werden.“

Änderungsvorschlag BerEntw 7 zu Erwägung 19 Sektoren-RL:

„Diese Festlegungen sollten sich auf die Grundsätze der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs stützen. Die Anwendung dieser Vorschriften sollte jedoch nicht die Entscheidungsfreiheit der öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die Art und Weise, wie sie die Ausführung ihrer Aufgaben organisieren, beeinträchtigen. Die an geprüfte Stellen vergebenen Aufträge oder die Zusammenarbeit angesichts der gemeinsamen Ausführung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes durch die teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber sollten folglich von der Anwendung von Vorschriften befreit werden, falls die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Voraussetzung erfüllt sind.“

- **AöW-Forderung: Es sollte die Formulierung aus der EuGH-Entscheidung *Stadtreinigung Hamburg* ausdrücklich aufgenommen werden. Diese lautet: [„Der Gerichtshof hat u. a. festgestellt, dass] eine öffentliche Stelle ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen kann, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören (EuGH, Ur. v. Ur. 9.6.2009 – C-480/06, Rn. 45).**

2.

Änderungsvorschlag BerEntw 7 zu Erwägung 14 Auftragsvergabe-RL:

„Die Teilnahme eines öffentlichen Auftraggebers an einem Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe als Anbieter sollte ebenso nicht zu Wettbewerbsverzerrung führen.“

Änderungsvorschlag BerEntw 7 zu Erwägung 19 Sektoren-RL:

„Die Teilnahme eines öffentlichen Auftraggebers als Bewerber an einem Vergabeverfahren sollte zudem zu keiner Wettbewerbsverzerrung führen.“

- **AöW-Forderung: Diese Formulierungen dürfen nur gelten für Vergabeverfahren, in denen öffentliche Auftraggeber „Wirtschaftsteilnehmer“ sind und für die Tätigkeit überhaupt ein „Markt“ besteht. Diese Einschränkung sollte ausdrücklich aufgenommen werden.**

3.

Änderungsantrag BerEntw 23 zu Artikel 1 Absatz 2a (neu) Auftragsvergabe-RL:

„Diese Richtlinie lässt das Recht öffentlicher Stellen aller Ebenen unberührt, zu entscheiden, wie und in welchem Umfang sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen wollen. Öffentliche Stellen können im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln erfüllen, ohne verpflichtet zu sein, sich an außenstehende Wirtschaftsteilnehmer zu wenden. Sie können dies in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen tun.“

Änderungsantrag BerEntw 21 zu Artikel 1 Absatz 2a (neu) Sektoren-RL:

„Diese Richtlinie lässt das Recht der öffentlichen Stellen unberührt, auf allen Ebenen zu entscheiden, ob, wie und in welchem Ausmaß öffentliche Aufgaben selbst wahrgenommen werden. Öffentliche Stellen können Aufgaben von öffentlichem Interesse unter Verwendung eigener Ressourcen ausführen, ohne hierbei auf externe Wirtschaftsteilnehmer zurückgreifen zu müssen. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen ist diesbezüglich möglich.“

Die Formulierung im *BerEntw zur Auftragsvergabe-RL* geht über das Prinzip aus der EuGH-Entscheidung *Stadtreinigung Hamburg* hinaus. Allerdings sollte die Formulierung „auf allen Ebenen zu entscheiden, ob, wie und in welchem Ausmaß öffentliche Aufgaben selbst wahrgenommen werden“ aus dem *BerEntw* zur Sektoren-RL mit einbezogen werden.

- **Formulierungsvorschlag:**

„Diese Richtlinie lässt das Recht der öffentlichen Stellen unberührt, auf allen Ebenen zu entscheiden, ob, wie und in welchem Ausmaß öffentliche Aufgaben selbst wahrgenommen werden. Eine öffentliche Stelle kann ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören.“

4.

Änderungsantrag BerEntw 30 zu Artikel 11 Auftragsvergabe-RL und Änderungsantrag 28 zu Artikel 21 – Überschrift:

„Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern“

- **Der Begriff „öffentliche Auftraggeber“ ist zwar in beiden RL-Vorschlägen in Art. 2 Abs. 1 legal definiert mit *„staatliche, regionale oder lokale Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Verbände/Zusammenschlüsse, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen“*. Allerdings findet sich eine Legaldefinition auch in den bestehenden Richtlinien. Gleichwohl hat der EuGH in seinen Entscheidungen von *„öffentlichen Stellen“* gesprochen (vgl. EuGH-Entscheidung *Stadtreinigung Hamburg*, ebenda, Rn. 45). Hierdurch wird nochmals betont, dass der Bereich von öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeiten etwas anderes ist als der Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien für öffentliche Auftraggeber. Der Bezug im Bereich der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit auf *„Auftraggeber“* hätte zur Folge, dass der EU-Gesetzgeber die Ausgestaltungsmacht über die Definition und einen größeren Einfluss hätte als bisher.**
- **AöW-Forderung: Der Vorschlag der EU-Kommission mit *„Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen“* sollte beibehalten werden.**

5.

Änderungsantrag BerEntw 31 zu Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b Auftragsvergabe-RL:

„der Hauptteil der Tätigkeiten“ der juristischen Person wird für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;“

Änderungsantrag BerEntw 29 zu Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b Sektoren-RL:

„der wesentliche Teil“ der Tätigkeiten der juristischen Person werden für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;“

- **Es sollte eine einheitliche Formulierung für die Begriffe *„Hauptteil“* und *„wesentlicher Teil“* gefunden werden. Darüber hinaus schaffen diese Formulierungen mehr Flexibilität für die Praxis als die von der Kommission vorgeschlagene mit *„mindestens 90%“*. Die Begriffe bleiben allerdings für die Praxis auslegungsbedürftig und schaffen Rechtsunsicherheit. Es sollte auf dieses Kriterium vollständig verzichtet werden. Hilfsweise sollte die bisherige Formulierung *„im Wesentlichen“*, wie in der EuGH-Entscheidung**

Carbotermo (EuGH, Urt. v. 11.5.2006 – C-340/04, Rn. 60) zu dem Tätigkeitskriterium zurückgegriffen werden.

- **AöW-Forderung: Auf das Tätigkeitskriterium sollte vollständig verzichtet werden. Hilfsweise sollte auf die bisherige Formulierung „im Wesentlichen“, wie in der EuGH-Entscheidung **Carbotermo** (EuGH, Urt. v. 11.5.2006 – C-340/04, Rn. 60) zurückgegriffen werden.**

6.

Änderungsantrag BerEntw 32 zu Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c Auftragsvergabe-RL:

„es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme von privaten Beteiligungen, die für den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder die kontrollierte juristische Person in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts und gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind.“

Änderungsantrag BerEntw 30 zu Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c Sektoren-RL:

„es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme privater Beteiligungen an der kontrollierten Vergabestelle oder der kontrollierten juristischen Person in ihrer Eigenschaft als Personen des öffentlichen Rechts sowie gemäß des Begriffs des sozialen Unternehmens.“

- **Die Eingrenzung ist mehrdeutig und bleibt unklar. Die Formulierung könnte in Deutschland so ausgelegt werden, dass die Beteiligung von privaten Unternehmen in Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wie an einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), vom Vergaberechtsregime ausgenommen wären. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist das Modell der Berliner Wasser Betriebe, das in der Öffentlichkeit stark in der Kritik steht. Die AöW lehnt derartige Ausnahmen entschieden ab. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für derartige Konstruktionen für private Unternehmen das Vergaberechtsregime nicht angewendet werden soll. Hierdurch wären für vergaberechtsfreie PPP-Modelle Tür und Tor geöffnet!**
- **AöW-Forderung: Die AöW lehnt eine Ausnahme ab, wonach private Unternehmen ohne Anwendung des Vergaberechtsregimes sich an Einrichtungen des öffentlichen Rechts beteiligen können.**

7.

Änderungsantrag BerEntw 33 zu Artikel 11 – Absatz 2 Auftrags-RL:

„Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an sein kontrollierendes Unternehmen oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll, mit

Ausnahme von privaten Beteiligungen, die für den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder die kontrollierte juristische Person in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts und gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind.“

Änderungsantrag BerEntw 31 zu Artikel 21 – Absatz 2 Sektoren-RL:

„Absatz 1 gilt auch, wenn eine kontrollierte Stelle, bei der es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an ihre kontrollierende Stelle oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll, mit Ausnahme privater Beteiligungen an der kontrollierten Vergabestelle oder der kontrollierten juristischen Person in ihrer Eigenschaft als Personen des öffentlichen Rechts sowie gemäß des Begriffs des sozialen Unternehmens.“

➤ **AöW-Forderung: wie oben unter Ziffer 6.**

8.

Änderungsantrag BerEntw 34 zu Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b Auftragsvergabe-RL:

„der Hauptteil der Tätigkeiten der juristischen Person wird für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;“

Änderungsantrag BerEntw 32 zu Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b Sektoren-RL:

„der wesentliche Teil der Tätigkeiten der juristischen Person werden für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder andere von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten juristischen Personen getätigt;“

➤ **AöW-Position und Forderung: Wie oben unter Ziffer 5.**

9.

Änderungsantrag BerEntw 35 zu Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c Auftragsvergabe-RL:

„es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme von privaten Beteiligungen, die für die kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder die kontrollierte juristische Person in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts und gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind.“

Änderungsantrag BerEntw 33 zu Artikel 21– Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c Sektoren-RL:

„es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme privater Beteiligungen an den kontrollierten Vergabestellen oder der kontrollierten juristischen Person in ihrer Eigenschaft als Personen des öffentlichen Rechts sowie gemäß des Begriffs des sozialen Unternehmens.“

➤ **AöW-Position und Forderung: Wie oben unter Ziffer 6.**

10.

Änderungsantrag BerEntw 36 zu Artikel 11 – Absatz 4 Auftragsvergabe-RL:

„4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung ist nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Vereinbarung begründet eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, die Umsetzung einer ihnen gemeinsamen öffentlichen Aufgabe oder die Bündelung von Mitteln zur Ausübung ihrer eigenen Aufgaben sicherzustellen;

(b) die Vereinbarung sieht keine Vergabe von Aufträgen vor, die eventuell zur Umsetzung der in Punkt a) genannten öffentlichen Aufgabe erforderlich sind, und präjudiziert diese auch nicht;

(c) die Vereinbarung wird nur zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen, mit Ausnahme von privaten Beteiligungen, die für die an der Zusammenarbeit beteiligten öffentlichen Auftraggeber, die von einem Mitgliedstaat mit der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt wurden, in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind.“

Änderungsantrag BerEntw 34 zu Artikel 21 – Absatz 4 Sektoren-RL:

„4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung ist nicht als „Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Vereinbarung setzt eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel ein, die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben oder die gemeinsame Verwendung von Mitteln zur Ausführung ihrer eigenen Aufgaben zu gewährleisten;

(b) die Vereinbarung sieht die für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe unter Buchstabe a) eventuell notwendige Auftragsvergabe weder vor noch nimmt sie diese vorweg;

(c) die Vereinbarung wird nur durch staatliche Behörden abgeschlossen, ohne die Beteiligung einer privaten Seite, mit Ausnahme von privaten Beteiligungen an öffentlichen Auftraggebern, die an der Zusammenarbeit in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts teilnehmen und durch einen Mitgliedstaat beauftragt sind, eine öffentliche Aufgabe in Übereinstimmung mit dem Begriff des sozialen Unternehmens wahrzunehmen.“

➤ **Hierbei geht es um die Kriterien aus der Entscheidung *Stadtreinigung Hamburg* (EuGH, Urt. v. 9.6.2009 – C-480/06). Soweit eine Orientierung an**

dieser Entscheidung erfolgen soll, so sind einige Formulierungen zu ändern, um nicht neue auslegungsbedürftige Begriffe einzuführen.

So ist in Bezug auf das Kriterium in Buchstabe a) in der Entscheidung die Rede von „Wahrnehmung“ (vgl. dort Rn. 47) und „erfüllen“ (vgl. dort 45). Bezüglich dem Kriterium in Buchstabe b) heißt es in der Entscheidung (vgl. dort Rn. 44) „...sieht keine Vergabe eventuell erforderlicher Aufträge über den Bau und den Betrieb der Anlage vor und präjudiziert sie auch nicht.“ Bezüglich dem Kriterium in Buchstabe c) heißt es in der Entscheidung (vgl. dort Rn. 44) „Der Vertrag wurde ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen, ...“

➤ **Formulierungsvorschlag:**

„4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Stellen geschlossene Vereinbarung ist nicht als öffentlicher Auftrag (bzw. Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag) im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

(a) die Vereinbarung setzt eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel ein, die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben oder die gemeinsame Verwendung von Mitteln zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben zu gewährleisten;

(b) die Vereinbarung sieht keine Auftragsvergabe/keinen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vor und präjudiziert sie auch nicht.

(c) die Vereinbarung wird ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen.“

11.

Änderungsantrag 37 zu Artikel 11 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 Auftragsvergabe-RL

„Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse finden ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen, außer wenn es sich um private Beteiligungen handelt, die für die beteiligten öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Wahrnehmung einer von einem Mitgliedstaat erteilten öffentlichen Aufgabe in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß dem Begriff des Sozialunternehmens typisch sind, und die somit ausschließlich auf Überlegungen des öffentlichen Interesses oder des sozialen Nutzens beruhen, ohne dass anderweitige Ziele verfolgt werden.“

Änderungsantrag 35 zu Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 Sektoren-RL

„Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse finden ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen, es sei denn, es handelt sich um private Beteiligungen an öffentlichen Auftraggebern in ihrer Eigenschaft als

Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, die ihr durch einen Mitgliedstaat übertragen wurde und die somit ausschließlich den Erwägungen des öffentlichen Rechts oder dem gesellschaftlichen Nutzen unterliegen, ohne gemäß dem Begriff des sozialen Unternehmens andere Ziele zu verfolgen.“

- **Es sollte klargestellt werden, dass Zwangsmitgliedschaften die auf gesetzlicher Grundlage bestehen, wie bei Wasser- und Bodenverbänden oder sondergesetzlichen Wasserverbänden, nicht als „Beteiligung“ gelten und nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien unterfallen.**
- **AöW-Formulierungsvorschlag:**
„Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschlüsse finden ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen, außer wenn es sich um private Beteiligungen handelt, die für die beteiligten öffentlichen Stellen im Rahmen der Wahrnehmung einer von einem Mitgliedstaat erteilten öffentlichen Aufgabe in ihrer Eigenschaft als Einrichtungen des öffentlichen Rechts typisch sind.“

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel.: 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de - www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Gegründet im Jahr 2007 kommen unsere Mitglieder aus allen Bundesländern. Wir sind ein Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Flussgebietsmanagements, die ihre Leistungen ausschließlich selbst oder durch selbstständige Einrichtungen in öffentlichrechtlichen Organisationsformen erbringen. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.